[Verfahren bei Versteigerungen, Vorschriften zur Durchführung von Erbteilungen, Musterbeispiele für Rechnungsführung, Intabulationsgebühren]¹

Anleitung

für

Die Landammäner und Weibel auch übrige Vorgesetzte im Reichsfürstenthum Liechtenstein, wie bey verfällen die Theilungen vor zu nehmen sind.

Weil es hier Landesüblich ist, dass Landamman und Weibel auch andere Vorgesetzte die Theilungen vornehmen; und man wünscht, dass dieses mit möglichster Akuratesse geschehen möchte; Indem den Betreffenden und besonders Wittiben und Waisen daran gelegen ist; So hat man für gut befunden ihnen eine Vorschrift zu geben, wie ein solches Geschäft vorzunehmen ist.

Nach dem Tod des Erblassers oder Erblasserin verfieget sich der Landamman und Weibel in das Haus des Verstorbenen und nimt in Gegenwart der Interesenten , ihren Vögten oder Bevollmächtigten die Theilung vor.

Das Hauptsächlichste bey der Theilung ist das Inventar.

Die Form, wie jedes Inventar gemacht seyn solle, zeiget das hier angehängte Formular, und es ist hiebey nur zu erinnern, das nothwendig alles, was so wohl an Unbeweglichem als Beweglichem vorhanden ist, Stück für Stück pflichtmässig geschätzt und ins Inventar eingetragen werden muss.

1806-01-01 Verfahrensanleitung

¹ LI LA RA 01/16/26, ohne Originaltitel, Handschrift

Wenn das gesamte Vermögen aufgenommen ist, so kommen auch die Passiven ins Inventarium einzutragen; Nach dern Abzug sich sodann der reine Vermögensstand ergiebet.

Ist einmal der Vermögensstand berichtiget: So wird zur Vertheilung geschritten, die entweder durch das Loos oder in andern Wege bewerkstelliget werden kann.

Hier ist hauptsächlich der Passiven halber zu bemerken, das es

1 tens

durchaus nicht angehet, dass einem Erbinteressent, wie bisher zum öftern geschehen ist, das Unterpfand, und dem andern die Schuld zugetheilt wird; Weil Kreditor bey dem Unterpfand bleibt, und auf solche Art derjenige, welcher das Unterpfand bey der Theilung bekommen hat, beschädiget wird, wenn der jenige, welchem die Schuld zugetheilt wurde in die Austheilung verfallet, oder sonst um sein Vermögen kömt.

2tens

Haben Landamman und Weibel, oder die Vorgesetzten die die Theilung machen allen Bedacht zu nehmen, ob nicht hie und da Unterpfänder doppelt versetzt seyen, und im Falle der Obrigkeit pflichtmässig anzuzeigen; Weil die Vorgesetzten verpflichtet sind den öffentlichen Kredit, soviel an ihnen ist, helfen aufrecht zu erhalten und zu verhüten, dass niemand widerrechtlich beschädiget werde.

Nach so berichtigtem Vermögen folgen die Theilzedel; Wie diese abzufassen sind, das zeigen gleichfalls die ruckwärts angehängte Formularien.

Die Theilzedel sind wesentlich nothwendig, besonders bey Waisen dergleichen; Weil diese den Vögten zur Legitimation dienen müssen, und bey der Rechnung meistens statt des Inventariums gelten; daher werden die Vorgesetzen ermahnet, dass sie die Theilzedel nur Auszugsweise hinausgeben, das Inventar aber behalten und wohl auf bewahren sollen; damit, wenn ein Theilzedel verlohren gehet, sie in diesen und anderen Fällen Auskunft zu geben im Stande sind.

Übrigens ist für sich klar, das nicht immer auf einerley Weis getheilt werden kann; denn, wenn ein Testament vorhanden ist, so ist der Inhalt desselben die Richtschnur.

Liegt aber kein Testament vor, so muss nach gemeinen Rechten und nach der Vorliegend schriftlichen Landsübung getheilt werden; Nur muss man die Vorgesetzten vor dem sogenannten Landsbrauch warnen, welcher sich auf nichts als Beyspiele gründet; oder weil es der Vorfahrer auch also gemacht hat; welches doch öffters nicht recht ist; Und daher werden die Vorgesetzten besser thun, wenn sie sich in solchen Fällen bey der Obrigkeit Raths erholen, und auf solche Art sich ausser Verantwortung setzen.

Dass endlich die Vorgesetzten von solchen theilungen einen proportionirten Lohn beziehen, das ist nicht als billich; Wenn nur keine Missbräuche hiebey gestattet, die Kösten besonders mit Essen und Trinken vermieden bleiben und die Theilungen recht gemacht werden.

Es folgt nun das Formular.

Vadutz

Vermögen abtheilung

1803, den 26ten März ist Hans Nord mit Tod abgegangen, und hat folgende Erben hinderlassen

> die Wittib Maria Anna Krugin Einen Sohn Hr..Joseph 14 Jahr alt u. Eine Tochter Katharina 12 Jahr alt.

> > Verhandelt Vadutz den 30ten März 1803

Nachdem der Hans Nord von Gott am 25ten diess in die Ewigkeit abgefordert worden, so habe ich der Landamman mich mit dem Weibel in die Behausung des Verstorbenen begeben, und in beyseyn des Franz Kurz von hier als Beystand der Wittib und Johann Hammer von hier als Vogt der Kinder die Theilung, da kein Testament vorhanden ist, nach hiesigem Land- und gemeinen Rechten vorgenohmen, wie folget.

Allforderst wurde der Wittib dasjenige, was sie Laut Heürathsbrief in die Ehe gebracht hat, voraus zurück gegeben, und so fort so wohl das jenige, was der Verstorbene an Vemögen zugebracht hat, als was wehrend der Ehe errungen worden ist, beschrieben, und unter die Erben vertheilt.

Inventarium

Der Verstorbene hat Laut Heürathsbrief Nachstehendes in Ehe gebracht.

An Unbeweglichem

Haus und Hof samt Stallung dabeyliegenden Bünt - und Weingarten hier in

Oberdorf stosst aufwerts p.	2600
Ein Acker in der Quader stosst aufwerts p.	500
Ein Neuguttheil stosst aufwerts p.	200
Ein detto stosst aufwerts p.	150
Ein Wies in der .alina aufw.	300
Fin Streumad auf dem Schanerried	150

3900.--

An Beweglichem

Laut Heürathsbrief und der beiliegenden Specification hat der Erblasser theils am baaren Geld theils an Haab und Waar, Schiff und Geschier in die Ehe gebracht 400.--

Hier kömmt zu bemerken, dass einige in der Meinung stehen, dass die Fahrnisse unter das Errungene gehören, sie mögen zu gebracht oder wehrend der Ehe errungen worden seyn; diese Meinung scheint aber offenbar irrig, und kan sich weder auf den Landsbrauch noch auf die Gemeinen Rechte gründen, oder auf Billigkeit beruhen.

An Kleidungstücken

1	Feyertäglicher Rock samt Kamisol	12
1	Werktäglicher Rock samt Leibel	5

2 Paar Beinkleider	4
4 Paar Strümpf	2
1 Hut	.48
6 Hemter	6
1 Paar neue Schuh	2.24
1 Seitengewöhr	1.30

33.42x

Sumarium des Zugebrachten

an Unbeweglichem 3900.-an Beweglichem 400.—

Auf vorstehendem Vermögen hat der Erblasser folgende Passiven in die Ehe gebracht

Ein Kapital in hiesiges Rentamt, wofür Haus und Hof etc. zum Unterpfand verschrieben sind per 800--

Über dem Abzug bleiben zu vertheilen 3420.--

Betrift also jeden der zwey Kinder für seinen Antheil 710.--

Die Väterliche Kleider gehören nach hiesiger Uebung dem Sohn zum Voraus und kommen also nicht in Anschlag.

An Errungenem

und zwar

Unbeweglichem

1 Acker in Pradafant stosst aufwärts p.	200
1 Stück Heüwachs auf dem Tröxle aufwärts	120
1 Stück Neugruttheil stosst aufwärts	75
Summa	395.—

Errungenes

an

Beweglichem

An baaren Geld

Ist vorhanden L. Sortenzedel	442.35
An Tischgeräth 6 Paar Messer und Gabeln samt Löffel a 20x	2
An Weisszeug 4 Tischtücher a 40x	2.40
40 Ellen Leinwand a 30x	20
An Bethern Das Ehebeth samt doppelten Überzug so hier nicht in Ansatz kommt p. 15 fl	
4 andere Bether mit doppelten Übezügen a 15 fl 6 Leintücher a 1 fl	60 6
An Kuchelgeschirr	1.1
1 Kupferner Kessel	11
1 Mösserne Pfanne	3
1 Pfanne von Kupfer 1 eiserne Pfanne	2.24 1.30
1 kleine Pfanne	
1 Kleine Pranne	40
Im Keller	
4 Fässer jedes mit 30 V. das Viertel a 12x	24
An Kübelgeschirr	
3 Gölten a 24x	1.12
1 Waschstande a	-,48
1 kleine Wascstamde a	-,36
1 Krautstande	1.30
Titradisdande	1.50
Latus	579.55
An Schreinwerk	
1 Kleiderkasten	8
1 Kleiderkasten	5
1 Trog	4.30
1 Trog	2.24
5 Bethstatten a 2.30x	12.30
Das Vieh	
1 Wallach der Rohly 8 jährig samt Geschirr	110
1 Stutte 9 jährig samt Geschirr	96
1 Ochs der rothe 4 jährig	42
1 detto braun 3 jährig	36

1 Kuh die gelbe 6 jährig 1 detto thier färbig 5 jährig 1 detto die schwarze 4 jährig 1 Kühkalb	40 40 32 11	
An Fahrgeschirr 1 Wagen 1 Pflug 1 Tragbehr 1 Misttrog	40 20 40 1	
An Requisiten in Schür und Stall 2 Sensen 1 Wanne 1 Sieb 2 Rechen 1 Triense 1 Axt 4 eiserne Kühbänder	2.30 30 45 48 40 1.— 4.—	
Summa	1992.42	
Hier unterstehet aber, was der Erblasser an Beweglichem in kommt hier abzuziehen mit bleiben also	n die Ehe gebracht hat, und 400 692	
Aktivforderungen		
Bey dem Wirth Michel Kopf dahier für 2 Fuder Weinmost, abgegeben worden a fl 1.30 x Bey Hans Kranz dahier für verrichtetes Fuhrwerk L. Buch Beym nemlichen für 3 Viertel Türkenkorn L. Buch Summa	so im letzten Herbst dahin 240 9 6 255	
Summarium – alles Errungenen		
An Unbeweglichem An Beweglichem An Aktivforderungen	395 692 255	
Zusammen	1342.42	

Passiven

Auf vorstehendem Errungenem haften weiter keine Schulden als nachstehende Kurentposten

Die Leichkosten L. Specification	10.30
Die Steür L. Steürzedel	7.19
Dem Knecht gebührt annoch Liedlohn	9.45
Der Magd gebührt annoch Lohn L. Beylag	8.25
Dem Schuchter L. Conto	12.36
Hiezu kommen noch theilungs kösten dem Landamman	
für 3 Tag	3
Dem Landweibel dto. für 3 Tag	2.15
Für Pappier p.	30
Summa	54.20

Wenn diese von der ganzen Summa

des Errungenen per 1342.42 + abgezogen werden 54.20+

So bleiben zu vertheilen – 1288.22+ trifft in drey Theil oder jedem der drey Erben fl 429.2+2 2/3 hl.

Theilzedel

für

die Wittib Anna Maria Nordin gebohren Krugin

Dieser gebührt für ihren Antheil oder 1/3 tel

vom Errungenen 429.27

nebst dem Ehebeth

Summa per se

Empfangt

Das Ehebett in Natura im Werth 15 f	
den Acker im Pradafant, so aufwert an p. stosset p.	200
den Neugguttheil, so anfordert an p. stosset p.	75
die gelbe Kuh 6 jährig	40
den Kleiderkasten	8

ein Trog die kupferne Pfanne die kleine dto. von Eisen eine Gölte eine Bethstatt Hat bei Michel Kopf dahier wegen empfangenem Weinmost zu erheben	2.24 2.24 1.30 24 2.34 97.15 2 2/3 429.27 2 2/3
Theilzedel	
dem Sohn Franz Joseph Nord	
diesem gebührt vom Väterlichen Vermögen	1710
vom Errungenen	429.27
Zusammen	2139.27 2 2/3
Empfanget	
Nebst dem Väterlichen Kleidern per fl 33.42 x Haus und Hof samt Stallung Bünt Kraut und Weingarten per 1 Neuguttheil 1 Streurmad im Schanerried 4 Tischtücher 20 Ellen Leinwand 2 Bether mit doppelten Überzügen 1 kupferner Kessel 2 Fässer a Viertel 30 x 1 Krautstanden 1 Pferd Kohly samt Geschirr die Stutte den rothen Ochs 4 jährig den braunen 4 jährig die schwarze Kuh 3 jährig den Wagen den Pflug die Tragbahr den Misttrog 2 Sensen 1 Sieb 1 Wanne 4 Heügabeln 2 Rechen 1 Triense 1 Axt 4 Kühbänder	2600 150 150 2.40 10 30 11 12 5 110 96 42 36 32 40 20,40 1 2.30 -,45 -,30 1.30 -,48 -,40 1 4
Summa	3361.33
Er solle haben gleich seiner Schwester	2139.27 2 2/3

Hat also zu viel empfangen und daher

seiner Schwester zu vergüten 287.45 5/3

dann zu übernehmen die Schuld ins Rentamt und die übrigen Passiven mit

54.20

Thut nebenstehende 3361.33

Theilzedel

für die Tocher Katharina Nordin dieser

gebührt gleich dem Bruder von dem Väterlichen Vermögen 1710

Vom Errungenen 429.27 2 2/3

zusammen 2139.27 2 2/3

Empfanget

1 Acker im Quader	500
1 Neuguttheil	200
1 Wies in Galina	300
1 Stück Heüwachs im Tröxle	120
an Tischgeräth	2
20 Ellen Leinwand	10
2 Bethen mit doppelten Überzügen	30
6 Leintücher	6
2 Mösserne Pfannen	3
2 Eiserne Pfannen	40
2 Fässer	12
1 Waschstande	48
1 kleine Waschstande	36
2 Gölten	48
1 Kleiderkasten	5
1 Trog	4.30
2 Bettstatten	5
1 Kuh die thierfärbig 5 jährig	40
1 Kalb	11
An vorhandenem baaren Geld	442.35 5 1/3
Aktivforderungen	157.41

 Total
 1851.41 5 1/3

 Und hat bey ihrem Bruder zu fordern
 287.45 2 2/3

 Thut obige
 2139.27 2 2/3